

Muster: Praktikantenvertrag

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Mustern immer nur um Beispiele handelt, die nach individueller Anpassung rechtlich abgesichert werden sollten.

Vertrag

Zwischen

...

– nachstehend: Firma –

und

Herrn/Frau ...

– nachstehend: Praktikant –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand des Praktikums

In der Zeit vom ... bis zum ... wird der Praktikant gemäß dem Ausbildungsplan zur Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen aus der Praxis bei der Firma ... im Betrieb eingesetzt.⁴⁰³ Die Praktikantenzeit endet am ..., ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Arbeitsverhältnis nicht begründet werden soll.

§ 2 Dauer und Kündigung

Die ersten zwei Wochen des Praktikums gelten als Probezeit. Innerhalb dieses Zeitraumes können beide Seiten den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Tagen kündigen. Nach Ablauf der Probezeit ist der Praktikumsvertrag nur durch den Praktikanten ordentlich kündbar mit einer Frist von vier Wochen. Für beide Seiten bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 3 Vergütung

Während des Praktikums erhält der Praktikant eine monatliche, nachträglich fällige Unterstützungsleistung iHv ... EUR brutto, die am Ende eines jeden Monats nach Abzug der gesetzlichen Steuern und Abgaben auf ein vom Praktikanten zu benennendes Bankkonto überwiesen wird.

§ 4 Urlaub

Pro Kalenderjahr beträgt der Urlaub des Praktikanten ... Werktagen. Für die Zeit des Praktikums beläuft sich der Urlaub damit auf ... Tage. Die Unterstützung gem. § 3 dieses Vertrages wird auch während des Urlaubs gewährt.

§ 5 Anwesenheitszeiten

Der Praktikant hat während des Praktikums täglich in der Zeit von ... bis ... in der Firma anwesend zu sein.

§ 6 Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant verpflichtet sich,

- den Ausbildungsplan einzuhalten und die Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- die Betriebsordnung der Firma und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten;
- mit allen Gegenständen, die ihm in der Firma anvertraut werden, pfleglich umzugehen;
- über Betriebsvorgänge, auch nach Beendigung des Praktikums, gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren;
- ihm übertragene Arbeiten gewissenhaft und umsichtig auszuführen;
- im Falle der Verhinderung unter Angabe des Verhinderungsgrundes der Firma Mitteilung zu machen. Im Falle einer Erkrankung muss bis zum dritten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden;

- Tätigkeitsberichte gemäß Ausbildungsplan zu fertigen und fristgerecht der Firma vorzulegen.

§ 7 Pflichten der Firma

Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet sich die Firma,

- die für die Teilnahme am theoretischen Unterricht gebotene Zeit zur Verfügung zu stellen;
- alle für die Ausbildung erforderlichen Mittel kostenlos bereit zu halten;
- die nach dem Ausbildungsplan erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen dem Praktikanten zu vermitteln;
- nach Beendigung des Praktikums einen Tätigkeitsnachweis (Zeugnis) zu erstellen.

§ 8 Weitere Vereinbarungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen oder individuellen Vertragsabrede. Eine betriebliche Übung ist keine solche ausdrückliche bzw. individuelle Vertragsabrede. Auch wiederholte Leistungen oder Vergünstigungen ohne ausdrückliche oder individuelle Vertragsabrede begründen keinen Anspruch für die Zukunft. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Im Hinblick auf § 22 Abs. 1 MiLoG empfiehlt es sich, den Gegenstand des Praktikums (Pflicht-, Orientierungspraktikum oder ausbildungsbegleitendes Praktikum, Einstiegsqualifizierung gem. § 54a SGB III, Berufsausbildungsvorbereitung) ausdrücklich anzuführen.

Grundsätzlich ist das MiLoG auch auf Praktikanten anwendbar, wenn es sich nicht um ein Pflichtpraktikum, ein längstens dreimonatiges Orientierungspraktikum oder ein ausbildungsbegleitendes Praktikum handelt (§ 22 Abs. 1 Nr. 1–3 MiLoG). Ebenfalls keine Anwendung findet das MiLoG auf die Einstiegsqualifizierung gem. § 54a SGB III und die Berufsausbildungsvorbereitung.